

AUFTRAG ZUR STROMLIEFERUNG GWK GEWERBE STROM VARIO

Preisgarantie *
bis 31.12.2018

1. TARIFWAHL

Ich will folgenden Sondertarif (bitte X ankreuzen) bei der Gemeindewerke Kirkel GmbH (im Folgenden GWK) abschließen:

GWK GewerbeStrom VARIO	ARBEITSPREIS ct/kWh			GRUNDPREIS € p.a.
	VERTRAGSPREIS*	+UMLAGEN	NETTO	NETTO
Stufe 1: bis 10.000 kWh p.a.	13,30	20,984	23,034	84,00
Stufe 2: 10.001 bis 20.000 kWh p.a.	13,19	20,874	22,924	96,00
Stufe 3: 20.001 bis 50.000 kWh p.a.	13,07	20,754	22,804	120,00
Stufe 4: 50.001 bis 100.000 kWh p.a.	12,95	20,634	22,684	180,00

Die genannten Vertragspreise sind zzgl. den jeweils aktuellen Umlagen gem. EEG, KWKG, §19 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage und abLa-Umlage (abschaltbare Lasten) und zzgl. Strom- und Mehrwertsteuer. Der Nettopreis beinhaltet die staatlichen Umlagen und die Stromsteuer und ist zzgl. Mehrwertsteuer. Die staatlichen Umlagen sind mit Stand zum 01.01.2017 in den Nettopreisen mit folgenden Werten eingerechnet: EEG-Umlage 6,880 ct pro kWh, KWK-Aufschlag bis 1.000.000 kWh 0,438 ct pro kWh, §19 StromNEV-Umlage bis 1.000.000 kWh 0,388 ct pro kWh, Offshore-Haftungsumlage bis 1.000.000 kWh -0,028 ct pro kWh und abLa-Umlage 0,006 ct pro kWh. Für das produzierende Gewerbe gelten die in § 9 des Stromsteuergesetzes (StromStG) genannten Stromsteuersätze.

*Den vorgenannten **Vertragspreis garantiert die GWK bis 31.12.2018**; ausgenommen von der Preisgarantie sind demnach die Umlagen gem. EEG, KWKG, §19 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage und Umlage für abschaltbare Lasten und Strom- und Mehrwertsteuer. Die vorgenannten Preise sind mit **Preisstand zum 01.01.2017**. Es wird darauf hingewiesen, dass die **GWK nach dem Ende der Preisgarantie zu Preisänderungen berechtigt** ist. Änderungen der Preise werden gem. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Energielieferungen der GWK mit Stand vom 01.03.2016 (siehe hier Punkt 7) vorgenommen. **Im Falle einer Preisänderung hat der Kunde ein außerordentliches Kündigungsrecht.**

2. LIEFERADRESSE/RECHNUNGSADRESSE

Vorname
 Name
 Straße, HNR
 PLZ, Ort
 Geburtsdatum
 Telefon
 E-Mail
 Rechnungsanschrift (falls abweichend)
 Straße, HNR
 PLZ, Ort

WEITERE ANGABEN

Kundennummer
 Zählersnummer
 bei Neueinzug
 Einzugsdatum
 Zählerstand
 Verbrauch kWh
 Etage/ Ausrichtung li mi re
 Vermieter (falls bekannt)
 Vorname
 Name

3. LIEFERBEDINGUNGEN

- Der Vertrag ist erstmals nach einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten ab Lieferbeginn mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des 12. Vertragsmonats in Textform kündbar. Der Vertrag verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des 12. Vertragsmonats in Textform gekündigt wird.
- Der Kunde erteilt der GWK eine Bankeinzugsermächtigung zum Einzug der Abschlags- und Rechnungsbeträge.
- Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort gegenüber Verbindlichkeiten der GWK ist Kirkel. Ergänzend gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Energielieferungen der GWK“ (Stand: 01.03.2016).
- Dieses Angebot gilt nur, wenn keine offenen Forderungen seitens der GWK gegenüber dem Kunden bestehen.

4. BANKVERBINDUNG (SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT)

Die Gläubigeridentifikationsnummer der GWK lautet: DE 29ZZZ00000406071

Ihre Mandatsreferenznummer wird Ihnen im Nachgang mit einer schriftlichen Bestätigung (Pre-Notification) mitgeteilt!

IBAN
 BIC (8-11) Name der Bank
 Konto-Inhaber (falls abw.)

Ich ermächtige die Gemeindewerke Kirkel GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gemeindewerke Kirkel GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

5. BEGINN DER ENERGIELIEFERUNG

Der Beginn der Energielieferung kann jeweils zum nächsten Monatsbeginn oder einem vom Kunden gewünschten Zeitpunkt erfolgen.

Gewünschter Lieferbeginn:
(Bitte ankreuzen und ausfüllen)

Nächstmöglicher Lieferbeginn

zum

B.W. ZU PUNKT 6+7 UND UNTERSCHRIFT

Der Vertrag kommt entsprechend Ziffer 2.4 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Energielieferungen der GWK zustande (Vertragsschluss). Sollte von Ihnen kein oder ein nicht realisierbares Datum zum Beginn der Energielieferung angegeben sein, so wird der Beginn der Energielieferung frühestens auf den Tag, der 14 Tage nach dem Vertragsschluss liegt, festgelegt. Möchten Sie, dass die Lieferung bereits zu einem früheren Zeitpunkt als den vorgenannten möglichen beginnt, so bitten wir, uns diesen gewünschten Lieferbeginn im Folgenden mitzuteilen und mit Ihrer Unterschrift und Datum Ihre Entscheidung zu bestätigen. Wir weisen aber für diesen Fall ausdrücklich darauf hin, dass Sie für die Lieferung, die bereits während der Widerrufsfrist (14 Tage ab Vertragsschluss) beginnen soll, uns einen angemessenen Betrag zu zahlen haben, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

6. ANGBOTSUNTERBREITUNG (BITTE ANKREUZEN FALLS GEWÜNSCHT)

Auch zukünftig möchten wir Sie gerne über attraktive Angebote informiert halten. Mit Ankreuzen des Kästchens erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Sie zukünftig per Brief über interessante Angebote informieren. Sie sind jederzeit berechtigt, der Nutzung Ihrer Daten für Werbezwecke gegenüber uns per Brief, E-Mail, Fax oder auch telefonisch zu widersprechen. Unsere Kontaktdaten finden Sie unten auf diesem Formular.

7. AUFTRAGSERTEILUNG

Hiermit beauftrage ich die GWK mit der Lieferung des gesamten Bedarfs an elektrischer Energie gemäß den Bestimmungen des Auftrages an die oben genannte Verbrauchsstelle. Der Kunde verpflichtet sich mit diesem Auftrag zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an elektrischer Energie und zur Zahlung des Entgelts gemäß der oben aufgeführten Preisregelung. Der Liefervertrag kommt zu Stande, wenn dieser ausgefüllte und vom Kunden unterschriebene Auftrag auf Versorgung von der GWK angenommen und dem Kunden schriftlich bestätigt wird.

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit einem Lieferantenwechsel erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie die Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dadurch dem Kunden keine Kosten entstehen. Hierzu ist der Lieferant von den Bestimmungen den § 181 BGB befreit.

Widerrufsbelehrung:

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Gemeindefwerke Kirkel GmbH, Hauptstraße 10 b, 66459 Kirkel, Telefon: 06841/9815-0, Telefax 06841/9815-25, E-Mail: info@gwkirkel.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten

(mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser/Gas/ Strom/Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

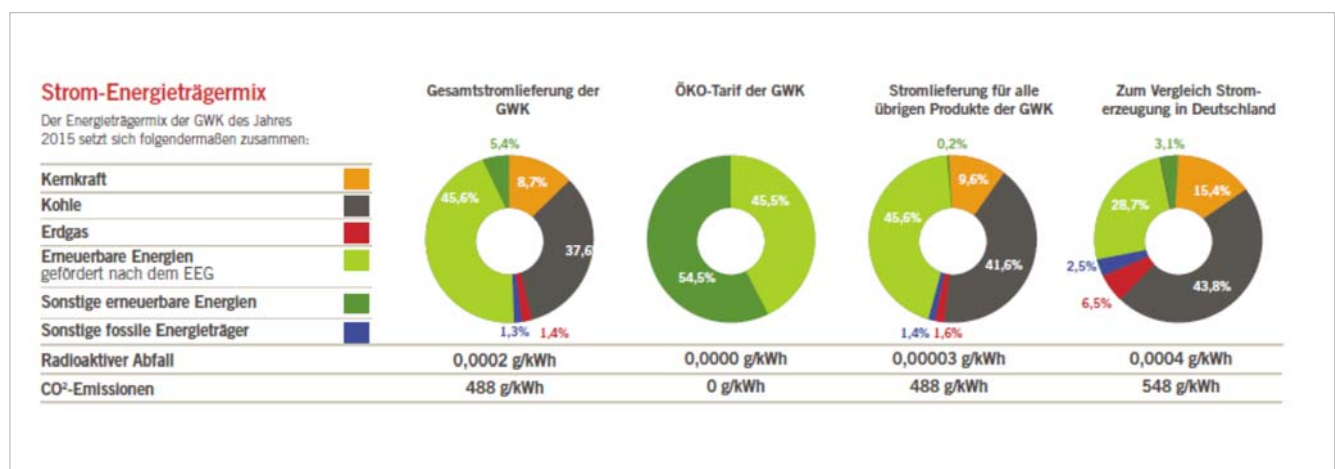
Ende der Widerrufsbelehrung

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, über mein Widerrufsrecht in ausreichender Form belehrt worden zu sein, erteile die Vollmacht (siehe oben Punkt 7, Absatz 2), beauftrage die Lieferung zum im Punkt 5 angegebenen Lieferbeginn und erteile oben stehenden Auftrag. Ich erhalte vom Lieferanten noch eine Auftragsbestätigung, diese führt zum Vertragsschluss.

_____, den / /

ORT/ DATUM

 UNTERSCHRIFT KUNDE



ERLÄUTERUNGEN ZU AUFTRÄGEN ZUR ENERGIELIEFERUNG

(STAND 01.03.2016)

Vertragsmodell

Bei unseren Sondertarifen (z.B.: GWK PrivatStrom Basis/Plus/TagNacht/Online, GWK GewerbeStrom Vario und GWK Erdgas Plus) handelt es sich um Energielieferungsverträge außerhalb der gesetzlich geregelten Grundversorgung.

Rechnung / Abschlagszahlungen

Sie erhalten Energielieferungen, die wir Ihnen in Rechnung stellen. Monatlich erfolgt eine vereinbarte Abschlagszahlung (11 Abschläge) und einmal jährlich wird die Jahresverbrauchsabrechnung gestellt, der Jahresverbrauch wird mit den gezahlten Abschlägen verrechnet. Ist der abgerechnete Verbrauch höher als Summe der Abschlagszahlungen wird die Differenz dem Kunden in Rechnung gestellt. Hat der Kunde mit den Abschlägen mehr gezahlt, als verbraucht wurde, so erhält er eine Gutschrift.

Unterjährige Rechnungsstellung

Sie können sich auch für eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung entscheiden, für diese unterjährigen Abrechnung(en) (auch für eine Zwischenrechnung) fallen zusätzliche Kosten an. Nähere Infos dazu finden Sie unter www.gwkirkel.de.

Vertragsbedingungen

Vertragsbestandteil werden ebenfalls die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Energielieferungen der GWK. Der Vertrag ist erstmals nach einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten ab Lieferbeginn mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des 12. Vertragsmonats in Textform kündbar. Der Vertrag verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des 12. Vertragsmonats in Textform gekündigt wird.

Der Lieferbeginn wird entsprechend Punkt 5 des Vertragsantragsformulars bestimmt und Ihnen mitgeteilt. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen können Sie gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers finden Sie innerhalb dieser Information.

Die GWK ist berechtigt, entsprechend der Regelung der Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Energielieferungen der GWK den Vertrag oder die ergänzenden Bedingungen anzupassen.

Sollten Sie sich entscheiden, den mit der GWK geschlossenen Vertrag zu kündigen und zu einem anderen Lieferanten zu wechseln, so ist ein solcher Wechsel zügig und kostenlos im Rahmen der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen möglich. Bei Umzug haben Sie ein Sonderkündigungsrecht: der Vertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

Die jeweiligen Informationen über die geltenden Tarife sind unter <http://www.gwkirkel.de> einsehbar.

Preis und Preisbestandteile - Strom

Der Stromtarif setzt sich aus einem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde [ct/kWh] für jede verbrauchte Kilowattstunde Strom und einem Grundpreis pro Jahr [€ p.a.] zusammen. Die vereinbarten Preise finden Sie unter Punkt 1 des Vertragsformulars. Die Preisbestandteile ergeben sich aus Punkt 1 des Vertragsformulars sowie Ziffer 7.2 a) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Energielieferungen der GWK.

Preis und Preisbestandteile - Erdgas

Der Erdgastarif setzt sich aus einem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde [ct/kWh] für jede verbrauchte Kilowattstunde Erdgas und einem Grundpreis pro Jahr [€ p.a.] zusammen. Dabei ergibt sich der Kilowattstundenwert aus der an der Messeinrichtung abgelesenen Bezugsmenge in Kubikmeter (m³), multipliziert mit dem Brennwertfaktor (kWh/m³). Änderungen des Brennwertfaktors werden bei der Verbrauchsabrechnung berücksichtigt. Der Umrechnungsfaktor ist aus der Rechnung ersichtlich. Die Ermittlung

des Brennwertfaktors und die Verbrauchsabgrenzung bzw. Verbrauchshochrechnung erfolgen nach dem DVGW – Arbeitsblatt G 685.

Die Preisbestandteile ergeben sich aus Ziffer 7.2 b) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Energielieferungen der GWK.

Einstufung in die jeweilige Preisstufe

Enthält der Tarif mehr als eine Preisstufe, dann erfolgt die Einstufung in die jeweilige Preisstufe (1-n) automatisch bei der Rechnungsstellung - je nach Jahresverbrauch und je Zähler. Der gesamte Verbrauch wird mit den Preisen in der jeweiligen Preisstufe abgerechnet. Zur Einstufung wird dabei der jeweilige abgelesene Verbrauch auf 365 Tage umgerechnet.

Zahlungsbedingungen

Sie erteilen der GWK eine Lastschriftermächtigung zum Einzug der nach Vertragsschluss bekannt gegebenem Abschlagsplan fälligen Monatsabschläge sowie zum Einzug des sich aus der Jahresverbrauchsabrechnung ggf. ergebenden Rechnungsbetrages. Die übrigen Einzelheiten der Zahlungsbedingungen ergeben sich aus Ziffer 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Energielieferungen der GWK.

Die Erhebung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ergibt aus Ziffer 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Energielieferungen der GWK.

Preisanpassung

Die GWK ist berechtigt, entsprechend der Regelungen der Ziffern 7.3 – 7.8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Energielieferungen der GWK die vereinbarten Preise anzupassen. Änderungen der Preise werden gem. den AGB's vorgenommen, d.h. eine Preisänderung wird mind. 6 Wochen vor in Kraft treten in Textform angekündigt. Im Falle einer Preisänderung haben Sie ein außerordentliches Kündigungsrecht und können den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung schriftlich kündigen.

OPTION: Vorauszahlung

Mit dieser Option können Sie die Zahlungsweise von monatlich auf 1 x jährlich im Voraus umstellen. Haben Sie diese Option gewählt, so erhalten Sie auf den Arbeitspreis einen Rabatt (ct/ kWh).

OPTION: Preisgarantie*

Neben der ohnehin bestehenden Preisgarantie können Sie mit dieser Option die Preisgarantie um weitere 12 Monate verlängern. *Von der Preisgarantie ausgenommen ist die MwSt., diese werden zum jeweiligen Zeitpunkt in der jeweiligen Höhe angepasst.

Widerrufsrecht:

Dem Kunden steht folgendes Widerrufsrecht zu: **Widerrufsrecht:** Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, **Gemeindewerke Kirkel GmbH, Hauptstraße 10 b, 66459 Kirkel, Telefon: 06841/9815-0, Telefax: 06841/9815-25, E-Mail: info@gwkirkel.de**, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. **Folgen des Widerrufs:** Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für

diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser/Gas/Strom/Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Sie können zur Ausführung Ihres Widerrufs folgendes Muster-Widerrufsformular verwenden:

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann kann dies z.B. in folgender Form geschehen. (Muster finden Sie auch zum Download unter www.gwkirkel.de)

An: Gemeindewerke Kirkel GmbH, Hauptstraße 10 b, 66459 Kirkel, Telefon: 06841/9815-0, Telefax. 06841/9815-25, E-Mail: info@gwkirkel.de,

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Beauftragung von Energie-/Wasserlieferung.

Der Beauftragung erfolgte zum: _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Datum: _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s): _____

(nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen

Vertragspartner

Gemeindewerke Kirkel GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Dipl.-Ing. Michael Schneider
Hauptstraße 10 b
66459 Kirkel

Telefon: 06841/9815-0
Telefax. 06841/9815-25
E-Mail: info@gwkirkel.de

Handelsregister: Amtsgerichts Saarbrücken, HRB 3569

Beschwerdemöglichkeiten:

Schlichtungsstelle Energie, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur und Ansprüche wegen Versorgungsstörung
Entsprechend 2.3 Satz 3 Nr. 2 u. 3 unserer Allgemeinen Energie-lieferbedingungen weisen wir auf die Schlichtungsstelle Energie, den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und den zuständigen Netzbetreiber hin:

Schlichtungsstelle ENERGIE: Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice der GWK angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Als Lieferant für Strom und/oder Gas sind wir zur außergerichtlichen Schlichtung verpflichtet. Für diese Belange zuständig ist:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 27 57 240 – 0/ Fax: 030 / 27 57 240 – 89
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas: Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen, Verbraucherservice
Postfach 8001, 53105 Bonn
Tel.: Mo.-Fr. von 09:00 - 15:00 Uhr 030 22480-500 oder 01805 101000 - Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)/ Fax: 030 22480-323
Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
Information zur Energiedienstleistungsrichtlinie

Netzbetreiber: Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, hat der Kunde die Möglichkeit, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber geltend zu machen. Netzbetreiber ist:

Gemeindewerke Kirkel GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dipl.-Ing. Michael Schneider, Hauptstraße 10 b, 66459 Kirkel, Telefon: 06841/9815-0, Telefax. 06841/9815-25, E-Mail: info@gwkirkel.de, Handelsregister: Amtsgerichts Saarbrücken, HRB 3569

Gemäß Energiedienstleistungsrichtlinie (EDL-G) § 4 Abs. 1 und 2 weisen wir Sie auf folgende Informationsseiten im Internet hin:

1. Informationen über wirksame Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und verfügbare Angebote dazu finden Sie auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unter www.bfee-online.de
2. Informationen zu Energieeffizienzmaßnahmen mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen und ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ENERGIELIEFERUNGEN DER GWK

(STAND 01.03.2016)

1 Vertragspartner

Gemeindewerke Kirkel GmbH (kurz GWK), vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dipl.-Ing. Michael Schneider, Hauptstraße 10 b, 66459 Kirkel, eingetragen ins Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken, Handelsregisternummer: HRB 3569.

2 Zustandekommen des Vertrages und Lieferbeginn

2.1 Die GWK benötigt zur Energielieferung das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Angebot (Auftrag) des Kunden. Dann erhält der Kunde von der GWK in der Regel eine Eingangsbestätigung. Anschließend prüft die GWK das Angebot des Kunden.

2.2 Alternativ zu Ziffer 2.1 kann der Kunde per Mausclick im Internet ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Energielieferungsvertrages abgeben. Nach Anklicken des ausgewählten Produkts/Tarifs und Ausfüllung der geforderten Angaben im Antragsformular - welchem die Allgemeinen Energielieferbedingungen und unseren Ausführungen zu den Informationspflichten gemäß §§ 312c und 312g BGB i.V.m. Art 246 §§ 1, 2 und 3 EGBGB beigefügt sind - durch den Kunden, erscheint eine weitere Seite oder auch ein weiteres Fenster, welches eine Zusammenfassung des gewünschten verbindlichen Angebots enthält und dem Kunden dessen Korrektur gestattet. Hiernach kann der Kunde das verbindliche Angebot absenden. Nach Absendung hat der Kunde die Möglichkeit, das von ihm ausgefüllte Antragsformular nebst den vorgenannten Anlagen, auszudrucken. Den elektronischen Zugang des verbindlichen Angebots des Kunden wird die GWK dem Kunden durch Zusendung einer automatisch generierten E-Mail bestätigen. Anschließend prüft die GWK das Angebot des Kunden. Der Vertragsschluss ist nur in deutscher Sprache möglich. Der Vertragstext wird von der GWK nach Vertragsschluss gespeichert. Er ist dann aber nicht mehr online zugänglich.

2.3 Ein Energielieferungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
2. Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers,
3. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
5. Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Wenn der GWK die Angaben nach Ziffer 2.3 Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie der GWK auf Anforderung mitzuteilen. Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

1. die Allgemeinen Bedingungen und auf diese ergänzende Bedingungen,
2. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach Ziffer 11 i.V.m. Ziffer 12 geltend zu machen und
3. das Recht des Kunden nach § 11b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eine Schlichtungsstelle anzurufen und die Anschrift der zuständigen Schlichtungsstelle sowie auf den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas und dessen Anschrift. Die Hinweise nach Satz 3 Nummer 3 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

2.4 Der Energielieferungsvertrag kommt zustande, sobald die GWK dem Kunden in einem weiteren Schreiben (bzw. bei Auftragserteilung gemäß Ziffer 2.2 ggf. auch per E-Mail) das Zustandekommen bestätigt und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Wenn der Auftrag des Kunden bis zum 15. eines Monats bei der GWK eingegangen ist, beginnt die Energielieferung in der Regel am 1. des übernächsten Monats. Voraussetzung ist allerdings, dass der bisherige Energieliefervertrag des Kunden vor Lieferbeginn beendet werden konnte.

3 Ablesung der Messeinrichtung

Die GWK ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, welche die GWK vom örtlichen Netzbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Die GWK kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantenwechsels erfolgt. Wenn der Kunde die verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, darf die GWK den Verbrauch schätzen. Zur Ablesung der Messeinrichtung hat der Kunde einem sich mittels Lichtbildausweis als Beauftragter der GWK Legitimierendem den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten. Ein Beauftragter des örtlichen Netzbetreibers kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.

4 Messeinrichtungen, Berechnungsfehler

4.1 Die GWK ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt die GWK, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.

4.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ist die Überzahlung von der GWK zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die GWK den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

4.3 Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen. Derartige Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

5 Abrechnung und Verzug

5.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Auf Wunsch des Kunden ist jedoch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung möglich, für diese unterjährigen Abrechnung(en) werden seitens der GWK Kosten erhoben. Das Abrechnungsjahr wird von der GWK festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht wesentlich übersteigen darf. Während des Abrechnungszeitraumes leistet der Kunde in von der GWK bestimmen, in der Regel gleichen Abständen Abschlagszahlungen. Die GWK wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei wird die GWK die Höhe der Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Bei der Festsetzung der Abschlagshöhe kann der Kunde glaubhaft machen, sein Verbrauch weiche stark von der von der GWK angenommenen Prognose ab. Eine solch glaubhaft gemachte Verbrauchsänderung ist von der GWK angemessen bei der Abschlagsfestsetzung zu berücksichtigen.

5.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Steuer und Abgabensätze. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschläge können entsprechend angepasst werden.

5.3 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der GWK angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

5.4 Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden die Überweisung oder das Lastschriftverfahren zur Verfügung. Bei Überweisung behält GWK sich vor, pro Überweisung eine Bearbeitungspauschale von 2 EUR brutto mit der Jahresrechnung zu berechnen.

5.5 Fordert die GWK den Kunden bei Zahlungsverzug erneut zur Zahlung auf oder lässt den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, kann die GWK dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Kunde kann den Nachweis führen, die geltend gemachten Kosten seien entweder gar nicht oder in der geforderten Höhe nicht entstanden.

5.6 Erhebt der Kunde Einwände gegen die in Rechnung gestellte Forderung, so berechtigten diese nur unter der Voraussetzung zur Zahlungsverweigerung, dass entweder ein eindeutiger Fehler, welcher erheblichen Einfluss auf die geltend gemachte Forderung hat, nach Überprüfung der Rechnung nicht fernliegend ist oder andererseits, dass nicht nachvollziehbare Verbrauchserhöhungen zum vorangegangenen Verbrauchszeitraum festgestellt wurden und der Kunde einen Antrag nach 4.1 gestellt und die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt wurde.

5.7 Der Kunde kann gegen Ansprüche von der GWK nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

6 Vorauszahlung

6.1 Die GWK kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass vertragliche Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von einem Liefermonat durchschnittlich zu leistende Zahlung.

6.2 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die GWK beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

6.3 Sofern der Kunde entgegen Ziffer 6.1 keine Vorauszahlung leistet und die Einrichtung von Vorkassensystemen nach Ziffer 6.2 ablehnt, gilt Ziffer 13.2 Satz 2 entsprechend.

7 Änderungen der Preise

7.1 Grundpreis und Arbeitspreis bilden den Strom- bzw. Gaspreis.

7.2 a) Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten der Abrechnung, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach § 17 f. EnWG (Offshore-Umlage) und nach § 18 der Verordnung über Vereinbar zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (Umlage für abschaltbare Lasten bzw. AbLa-Umlage).
b) Im Gaspreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Energiesteuer (Regelsatz), die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten der Abrechnung, die Konzessionsabgaben sowie die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb.

7.3 Preisänderungen durch die GWK erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtliche überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die GWK sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 2 maßgeblich sind. Die GWK ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die GWK verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

7.4 Die GWK nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die GWK hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen. Insbesondere darf die GWK Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

7.5 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die GWK wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

7.6 Ändert die GWK die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird die GWK den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die GWK hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 13.1 bleibt unberührt.

7.7 Abweichend von vorstehenden Ziffern 2 bis 5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

7.8 a) Ziffern 2 bis 5 gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.
b) Ziffern 2 bis 5 gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

8 Änderungen des Vertrages oder der ergänzenden Bedingungen

8.1 Der Vertrag und/oder die dazu gehörigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Energielieferungen der GWK müssen aufgrund sich ändernder Gesetze/Verordnungen, den Auswirkungen von höchstgerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen ggf. angepasst werden, um wieder den Erfordernissen einer rechtmäßigen Belieferung des Kunden mit Strom oder Gas zu entsprechen.

8.2 Änderungen des Vertrages und/oder der dazu gehörigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Energielieferungen der GWK werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach textlicher Bekanntgabe gegenüber den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Im Fall von Änderungen des Vertrages und/oder der dazu gehörigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Energielieferungen der GWK hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. In der vorstehend genannten Mitteilung der Änderungen des Vertrages und/oder der dazu gehörigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Energielieferungen der GWK weist die GWK auf dieses außerordentliche Kündigungsrecht hin. Die Kündigung bedarf der Textform. Die GWK soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 13.1 bleibt unberührt.

9 Änderungen von Steuern und Abgaben

9.1 Die GWK ist verpflichtet, künftige Änderungen der Umsatzsteuer und/oder der Strom- bzw. Erdgassteuer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens an den Kunden weiterzugeben. Bei Verträgen mit Preisgarantie gilt dies auch innerhalb der im Auftragsblatt ersichtlichen Preisgarantiefrist.

9.2 Die Anpassung der in Ziffer 2.1 genannten Steuern erfolgt ohne Ankündigung und berechtigt nicht zur Kündigung. Das ordentliche Kündigungsrecht gemäß Ziffer 13.1 bleibt unberührt. Die GWK wird den Kunden über die angepassten Preise mit der Jahresrechnung informieren.

9.3 Ziffer 9.1 und 9.2 gelten auch, soweit künftige weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Erzeugung, Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie bzw. Erdgas belastende Steuern und/oder Abgaben und/oder Belastungen im Zusammenhang mit dem CO₂-Emissionshandel wirksam werden bzw. bestehende Steuern und Abgaben teilweise oder vollumfänglich aufgehoben werden.

10 Unterbrechung bei Energie Diebstahl und anderen Zuwiderhandlungen

10.1 Die GWK ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit bzw. Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Energie Diebstahl“).

Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die GWK berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsergeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.

10.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist die GWK berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die GWK kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges bei Stromlieferungsverträgen darf die GWK eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Liegt Zahlungsverzug bei Gaslieferungsverträgen vor, so darf die GWK eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen auch schon vor Erreichen eines Betrages von 100 EUR durchführen lassen.

10.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt. Der Kunde hat Tatsachen, welche geeignet sind, die Unterbrechung der Versorgung unverhältnismäßig werden zu lassen, der GWK unverzüglich mitzuteilen.

10.4 Die GWK lässt die Versorgung unverzüglich wiederherstellen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

10.5 Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z.B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen. Die Regelungen der vorstehenden S. 2 bis einschließlich S. 5 von Ziffer 10.4 gelten entsprechend.

11 Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, hat sich der Kunde an den Netzbetreiber zu wenden. Die GWK wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie der GWK bekannt sind oder von der GWK in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

12 Haftung

Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt die GWK dem Kunden auf Anfrage gerne mit.

13 Laufzeit und Kündigung

13.1 a) Der Vertrag ist erstmals nach einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten ab Lieferbeginn mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des 12. Vertragsmonats in Textform kündbar. Der Vertrag verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des 12. Vertragsmonats in Textform gekündigt wird.

b) Bei Verträgen mit Preisgarantie kann zwischen dem Kunden und der GWK eine von Ziffer 13.1 a) abweichende Mindestlaufzeit (Zeitraum oder Vertragsenddatum) vereinbart werden. Diese wird im Vertrag unter Punkt 3 zwischen Kunde und GWK vereinbart. Die abweichende Mindestlaufzeit oder das vereinbarte feste Vertragsenddatum umfasst einen maximalen Zeitraum von 24 Monaten. Der Vertrag ist erstmals zum Ende der im Vertrag vereinbarten Mindestlaufzeit zum Vertragsenddatum mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des letzten Vertragsmonats in Textform kündbar. Der Vertrag verlängert sich um 12 Monate, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des letzten Vertragsmonats in Textform gekündigt wird. Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 13.2, 13.3 und 13.4 bleiben von den vorstehenden Ziffern 13.1 a) und b) unberührt.

13.2 Die GWK ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 10.1 dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 10.2 dieser AGB ist die GWK zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 10.2 Satz 2 bis einschließlich 4 dieser AGB gelten entsprechend.

13.3 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.

13.4 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

14 Lieferantenwechsel, Wartungsdienste

14.1 Die GWK wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

14.2 Wartungsdienste werden nicht angeboten.

15 Bonitätsauskunft

Die GWK ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Die GWK wird in diesem Fall Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden weitergeben. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale kann die GWK den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.

16 Datenschutz

Die GWK verarbeitet und nutzt die Kundendaten zur Abwicklung der Vertragsverhältnisse. Die Übermittlung an Dritte erfolgt ausschließlich zur Abwicklung der Vertragsverhältnisse (z.B. Abrechnung Netznutzungsentgelte). Die GWK nutzt die Daten des Kunden, um dem Kunden briefliche Informationen über eigene Angebote und Produkte zuzusenden sowie für die Markt- und Meinungsforschung. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber der Gemeindewerke Kirkel GmbH, Hauptstraße 10 b, 66459 Kirkel, Telefon: 06841/9815-0, Telefax: 06841/9815-25, E-Mail: info@gwkirkel.de, zu widersprechen.

17 Online - Kundenbereich

Wählt der Kunde einen Tarif mit Online Option, so ist der Kunde verpflichtet, sich im Online-Kundenbereich zu registrieren und seine E-Mail-Adresse zu hinterlegen. Schreiben und Hinweise über zur Verfügung stehende Rechnungen gehen dann dem Kunden per E-Mail zu. Der Kunde ist verpflichtet, seine im Online-Kundenbereich angegebene Adresse ggf. zu ändern. Die Rechnung gilt mit dem Versand der E-Mail-Benachrichtigung über die Bereitstellung als zugegangen. Die GWK verpflichtet sich Rechnung für die Dauer von 24 Monaten im Online-Kundenbereich zur Verfügung zu stellen. Ein Rechnungsversand auf dem Postweg erfolgt nicht.

18 Kundenbetreuung

Gemeindewerke Kirkel GmbH, Hauptstraße 10 b, 66459 Kirkel, Telefon: 06841/9815-0, Telefax: 06841/9815-25, E-Mail: info@gwkirkel.de.

Informationspflichten gemäß § 312d BGB i.V.m. Art 246a und c EGBGB

Werden Verträge über Fernabsatzgeschäfte oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen, ist die Gemeindewerke Kirkel GmbH verpflichtet, nachfolgende Informationen gemäß § 312d BGB i.V.m. Art. 246a EGBGB zur Verfügung zu stellen:

Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 1

Wesentliche Merkmale des Energielieferungsvertrages

Der Vertrag hat die Lieferung von Strom oder Gas gegen Zahlung des vereinbarten Entgeltes zum Inhalt. Der Vertrag kommt entsprechend der in Ziffer 2 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Energielieferungen der GWK genannten Voraussetzungen zustande.

Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 2 - 3

Identität des Unternehmens mit Handelsregister, Vertretung und ladungsfähiger Anschrift

Gemeindewerke Kirkel GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dipl.-Ing. Michael Schneider, Hauptstraße 10 b, 66459 Kirkel, Telefon: 06841/9815-0, Telefax: 06841/9815-25, E-Mail: info@gwkirkel.de, Handelsregister: Amtsgerichts Saarbrücken, HRB 3569

Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 4

Angaben zum Gesamtpreis einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile und Steuern, sonstige Kosten

Die Einzelheiten hierzu finden sich der Passage 7 unserer oben genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Energielieferungen der GWK. Weitere Kosten entstehen für den Kunden nur, falls er eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung wünscht. Diese Zusatzleistung ist, anders als die jährliche Abrechnung, mit weiteren Kosten verbunden. Diese Kosten sind auf der Internetseite der GWK zu finden, auf Wunsch teilen wir diese auch gerne mit.

Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 7

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung

Die Einzelheiten zu den Zahlungsbedingungen finden sich der Passage 5 unserer oben genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Energielieferungen der GWK. Der Beginn der Energielieferung ergibt sich Punkt 5 des Vertragsantragsformulars (S. 1 dieser Vertragsunterlagen).

Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 9

Ein Kundendienst wird nicht betrieben. Die Kontaktdaten der Kundenbetreuung können der Passage 18 unserer obigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Energielieferungen der GWK entnommen werden.

Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 11 - 12

Die jeweilige Mindestvertragslaufzeit ergibt sich aus den Regelungen des Punktes 3 des Vertragsantragsformulars. Allgemein wird hinsichtlich der Vertragslaufzeit zwischen Verträgen mit oder ohne Preisgarantie unterschieden. Die Regelungen zur Laufzeit und Kündigung von Verträgen mit oder ohne Preisgarantie im Allgemeinen sind in Punkt 13 unserer obigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Energielieferungen der GWK erläutert.

Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 13

Gegebenenfalls Stellung einer finanziellen Sicherheit

Die Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus Punkt 6 unserer obigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Energielieferungen der GWK.

Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 16

Beschwerdemöglichkeit

Dem Kunden steht der Weg zur Schlichtungsstelle ENERGIE oder zum Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas offen. Nähere Informationen zur Kontaktaufnahmemöglichkeit ergeben sich aus den Ausführungen der „ERLÄUTERUNGEN ZU AUFTRÄGEN ZUR ENERGIELIEFERUNG“, die ebenfalls Gegenstand dieser Vertragsunterlagen sind.

Art. 246 § 1 Abs. 2

Widerrufsrecht des Kunden

Dem Kunden steht der Weg zum Abschluss des Energielieferungsvertrages kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Vertragsschluss widerrufen werden. Die Einzelheiten des Widerrufsrechts und die Rechtsfolgen eines wirksamen Widerrufs ergeben sich aus der Widerrufsbelehrung, die im Vertragsantragsformular abgedruckt ist. Der Kunde kann das ebenfalls diesen Vertragsunterlagen beigefügte Muster-Widerrufsformular zur Erklärung des Widerrufs verwenden.

Art. 246c

Der Kunde kann über unsere Internetpräsenz <http://www.gwkirkel.de> per Mausclick ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Energielieferungsvertrages abgeben. Nach Anklicken des ausgewählten Produkts/Tarifs und Ausfüllung der geforderten Angaben im Antragsformular - welchem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Energielieferungen der GWK, die „ERLÄUTERUNGEN ZU AUFTRÄGEN ZUR ENERGIELIEFERUNG“ und das Muster-Widerrufsformular beigefügt sind - durch den Kunden, erscheint eine weitere Seite oder auch ein weiteres Fenster, welches eine Zusammenfassung des gewünschten verbindlichen Angebots enthält und dem Kunden dessen Korrektur gestattet. Hiernach kann der Kunde das verbindliche Angebot absenden. Nach Absendung hat der Kunde die Möglichkeit, das von ihm ausgefüllte Antragsformular nebst den vorgenannten Anlagen, auszudrucken. Den elektronischen Zugang des verbindlichen Angebots des Kunden wird die GWK dem Kunden durch Zusendung einer automatisch generierten E-Mail bestätigen. Anschließend prüft die GWK das Angebot des Kunden. Der Vertragsschluss ist nur in deutscher Sprache möglich. Der Vertragstext wird von der GWK nach Vertragsschluss gespeichert. Er ist dann aber nicht mehr online zugänglich.

WIDERRUFSBELEHRUNG & MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR ENERGIE-/WASSERLIEFERUNG

(STAND 13.06.2014)

Widerrufsbelehrung:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Gemeindewerke Kirkel GmbH, Hauptstraße 10 b, 66459 Kirkel, Telefon: 06841/9815-0, Telefax 06841/9815-25, E-Mail: info@gwkirkel.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser/Gas/Strom/Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

..... bitte hier abtrennen

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Auftrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an

Gemeindewerke Kirkel GmbH
Hauptstraße 10 b
66459 Kirkel

oder per Fax 06841/ 9515-25
oder per E-Mail: info@gwkirkel.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Beauftragung von Energie-/Wasserslieferung.

Kundennummer	<input type="text"/>
Bestellt am(*)/ erhalten am(*)	<input type="text"/>
Name des/der Kunden	<input type="text"/>
Straße/ HNR	<input type="text"/>
PLZ/ Ort	<input type="text"/>
Tel. für Rückfragen	<input type="text"/>
Ort/ Datum	<input type="text"/>
Unterschrift	<input type="text"/>

(*) Unzutreffendes streichen.